

SATZUNG DES KLEINGÄRTNERVEREINS "JUGENDGARTEN" e.V.

01307 DRESDEN, PFOTENHAUERSTRASSE 79

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Jugendgarten“ e. V. und hat seinen Sitz in 01307 Dresden, Pfotenhauerstraße 79. Er ist Mitglied im Stadtverband "Dresdner Gartenfreunde" e.V.

Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 403 registriert.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein bezweckt ausschließlich oder überwiegend die Förderung der Kleingärtnerei und organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder sowie deren fachliche Betreuung. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten in gemeinnütziger Arbeit einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern das ökologische Klima.

3. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.

Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit sowie das Interesse zur Haltung von Bienen unter Beachtung des Grundsatzes, dass der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

4. Die Tätigkeit der Mitglieder für die Sparte erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für die Sparte beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Stadt Dresden hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.
3. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins, ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des 1. Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK und der Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden an.

Der Vorstand des KGV schließt im Auftrag des Stadtverbandes Unterpachtverträge ab. Ein Unterpachtvertrag darf nur mit Mitgliedern geschlossen werden. Der Unterpachtvertrag wird erst geschlossen, wenn die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag auf das Konto des Vereins eingegangen sind.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

Sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen (ggf. gegen eine Nutzungsgebühr gemäß Gebührenordnung) und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

Bei jeder Neuvergabe einer Kleingartenparzelle ist die Anwärterliste von primärer Bedeutung.

Nur bei Tod eines Nutzers hat - wenn keine zwingenden Gründe dagegen sprechen - der Ehe- oder Lebenspartner den Vorrang. Es muss grundsätzlich ein neuer Unterpachtvertrag abgeschlossen werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung und den Kleingarten-Unterpachtvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ergeben sowie gemeinsame Aufkommen, die zum Erhalt der Gemeinschaftsanlage notwendig sind, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschalen für Verlustmengen.
Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Säumniszuschläge beschlossen werden.
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
- e) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen. Die Zustimmung des Vorstandes ist erforderlich. Erst nach schriftlicher Genehmigung kann mit dem Vorhaben begonnen werden.
- f) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist unzulässig.
- g) unnötige Lärm- und Umweltbelästigungen oder andere Beeinträchtigungen, sind zu unterlassen. Offene Feuer (auch unter Verwendung von Feuerschalen) sind verboten.
- h) bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen, möglichst auch die telefonische Erreichbarkeit oder die E-Mail Adresse.
- i) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung,
- b) Ausschluss,
- c) Tod,
- d) Auflösung des Vereins

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- c) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Die Mahnung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

- d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte ständig überträgt (Pflichtstunden ausgenommen).
- e) bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt, (der bisherige Zustand ist wieder herzustellen, Entschädigungen sind ausgeschlossen).

4. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.

Kann das Mitglied infolge von Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen den anberaumten Termin nicht wahrnehmen, ist kurzfristig ein erneuter Termin zu vereinbaren. Dieser ist dann endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstige Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Der dazugehörige Unterpachtvertrag muss ebenfalls gekündigt werden.

Die Kleingartenparzelle ist innerhalb eines Monats zu beräumen.

Des Weiteren gelten die Bedingungen zum Nutzungsverhältnis, gemäß BkleingG in Bezug auf Pacht-/Unterpachtverträge.

§ 7 Ehrungen

Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden.

Diese Ehrung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.

Folgende Ehrungen können erfolgen:

- öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung
- Verleihung einer Ehrenurkunde
- Verleihung einer Sachprämie
- Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein und Befreiung von den Gemeinschaftsleistungen.

§ 8 Vereinsstrafen

Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus § 5 dieser Satzung, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:

- wiederholten Verstößen gegen die Weisungen des Vorstandes
- Missachtung/Nichteinhaltung der Satzung und/oder der Mitgliederbeschlüsse
- vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
- Verstößen gegen Unterpachtvertrag sowie Kleingartenordnung
- Verhalten (Tun oder Unterlassen) durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht

Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

- öffentliche Verwarnung
- befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen
- Ordnungsgeld
- Verlust eines Vereinsamtes oder der zeitlich befristete Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
- Ausschluss aus dem Verein

Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen.

Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang im Schaukasten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.

Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

4. Anträge zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

5. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

7. Vertreter des Stadt- und des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung sowie aller anderen bestehenden Ordnungen, die den Verein regeln

b) Wahl des Vorstandes

c) Wahl der Revisionskommission

d) Beschlussfassung über Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen u.a.

e) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge, Beschlussfassungen über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a., Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern,

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters sowie der Revisionskommission und die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem 2. Vorsitzenden,

c) dem Schriftführer,

d) dem Schatzmeister/ Kassierer,

e) dem Verantwortlichen für Ökologie, Umweltschutz und Bauangelegenheiten

2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl ist zulässig

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten stets allein im Rechtsverkehr.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, auf Vorstandsbeschluss neue Vereinsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt haben.

Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes a - e ist nicht zulässig.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind (einfache Mehrheit)

5. Aufgaben des Vorstands:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- c) Die Verwaltung und die Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- d) zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen und Fachberater berufen werden

§ 12 Beitrags- und Gebührenordnung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden.

In der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebührenordnung werden die Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, der individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen geregelt. Vom Vorstand wird die jeweilige Fälligkeit festgelegt.

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 200,00 € pro Garten beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

Über die Konten des Vereins verfügen der Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ 13 Die Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand drei Revisoren die in der Regel für vier Jahre gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 14 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder der Kleingartenordnung /Kleingartennutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer Vorstandssitzung durchzuführen. Die Richtlinien des Stadtverbandes sind dabei maßgebend.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betroffenen Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 15 Vereinshaus

Das Vereinshaus bildet das kulturelle Zentrum des Vereinslebens. Es wird durch den Verein zur Durchführung von Sitzungen sowie Veranstaltungen aller Art und für private Familienfeiern genutzt. Die Nutzungsordnung ist für alle Benutzer bindend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins und des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband "Dresdner Gartenfreunde" e. V. zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.04.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 18 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragungen der Änderungen im Vereinsregister zu informieren.